

**CVP Graubünden**  
**PCD Grischun**  
**PDC Grigioni**



1. Angaben zu Gemeinde, Organisation oder Person

Gemeinde/Organisation: **CVP Graubünden**

Name: Geschäftsstelle

Adresse: Bahnhofstrasse 54

PLZ/Ort: 7302 Landquart

Tel.: 081 300 04 41

E-Mail: sekretariat@cvp-gr.ch

---

2. Generelle Bemerkungen

Die CVP Graubünden anerkennt diese umfassende Überprüfung in einer Totalrevision über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden gemäss dem Begleitschreiben vom 20. Oktober 2015 des Bündner Regierungsrates Dr. Christian Rathgeb und ist von dieser Notwendigkeit überzeugt.

Bei dieser Totalrevision werden verschiedene weitere Gesetze mit einbezogen, z.B. Krankenpflegegesetz, Heilmittelgesetz oder auch das Impfgesetz. Dabei weisen wir darauf hin, dass die Schnittstellen zwischen all diesen Gesetzen klar geregelt werden müssen.

Im Sinne einer verständlichen und übersichtlichen Gesetzgebung hätten wir eine schlankere Gesetzgebung erwartet. Verschiedene Themen wiederholen sich in den verschiedenen Abschnitten. z.B. Ombudsstelle, Rechte und Pflichten etc.

---



### 3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. Nr.	Antrag	Begründung
Art. 11, Abs.1	Streichung von Abs. 1	Die Bewilligungsvoraussetzung zur Ausübung des Berufes ist in Art. 15 geregelt. Ob diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird bei der erstmaligen Erteilung der Bewilligung geprüft. Mit der Berufsausübung werden die Voraussetzungen durch den Bewilligungsinhaber gefestigt und vertieft. Für die Verweigerung der Erneuerung müssten Gründe gegeben sein, welche den Entzug einer erteilten Bewilligung rechtfertigen könnten. Letzteres ist in Art. 17 ausreichend definiert. Des Weiteren sieht Art. 16 Bst. d) das Erlöschen der Bewilligung mit erfüllten 70. Altersjahr vor, vorbehaltlich des danach alle zwei Jahre zu erbringenden amtsärztlichen Nachweises. Art. 16 und 17 bieten damit eine ausreichende Handhabe für die Aufsichtsbehörde. Eine zusätzliche alle 10 Jahre durchzuführende Überprüfung ist somit für die allermeisten Bewilligungsinhaber völlig unnötig Die 10 jährige Bewilligungspflicht soll gestrichen werden da es lediglich zu administrativem Mehraufwand und zu administrativen Leerläufen führt.
Art. 12, Abs. 1 a)	a) jederzeit der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren.	Aufsicht: Das Wort „unangemeldet“ streichen.  Eine Arztpraxis ist ein Betrieb, in welchem kranke Leute auf Termine bestellt werden und es meistens hektisch abläuft. Notfälle kommen noch hinzu. Je nach Zeitpunkt der unangemeldeten Inspektion während der Praxistätigkeit bei einem volllaufenden Praxisbetrieb hat weder der Arzt noch die medizinischen Praxisassistentinnen Zeit für den Inspektor/in, die Unterlagen bereitzustellen, die Sprechzimmer frei zu machen und Erklärungen über Aufzeichnungen abzugeben. Verzögerungen im Praxisbetrieb schätzen die Patienten gar nicht und warten mögen sie auch nicht. Eine Praxis ist ein Betrieb mit kranken oder verunfallten Menschen.
Art. 15, c)	offenere Formulierung	Grundsätzlich ist es richtig, dass eine Kantonssprache beherrscht werden muss. Es soll jedoch dem Arbeitgeber nach Möglichkeit Spielraum gewährt werden, damit der geforderten Situation Rechnung und die Entscheidung in einem angemessenen Verhältnis getragen werden kann. Es soll auch geeignet sichergestellt werden, dass die Überprüfung der



		Sprachkenntnisse in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit steht.
Art. 19 d)	gesamtschweizerisches Qualitätssicherungssystem	Wir bitten um Klärung des Artikels: Was ist unter gesamtschweizerisch anerkanntes Qualitätssicherungssystem gemeint? Welche Qualitätssicherungssysteme sollen anerkannt werden? Welchen Einfluss hat dies auf die Institutionen?
Art. 20 b)	von der Regierung: streichen	Es muss nicht alles staatlich geregelt werden, was auch praktisch, fachlich oder vor Ort geregelt werden kann.
Art. 29 e)	das Ergebnis der Behandlung und allfällige Behandlungsfehler ersetzen durch: den Behandlungsverlauf und das Ergebnis der Behandlung	Behandlungsverlauf und das Ergebnis der Behandlung sind geeignetere Formulierungen und ermöglichen auch eine breitere Patientenaufklärung.
Art. 40, Abs. 1	„Zwischenregelung“ formulieren	<p>Wir bitten um Klärung dieses Artikels: „Während der Betriebszeit der Praxis z.B. Arztpraxis muss eine Person mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung anwesend sein“. Was heisst dies konkret?</p> <p>Muss der Arzt in einer Einzelpraxis bei seiner Abwesenheit bedingt durch Hausbesuche, bei Altersheimen, die gut 2 Stunden dauern können oder auch bei Notfällen seine Praxis schliessen? In dieser Zeit sind die medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) in der Praxis anwesend. Folge davon könnte sein, dass weniger Hausbesuche gemacht werden. Ist das im Interesse einer alternden Bevölkerung?</p> <p>Wir wollen darauf aufmerksam machen, dass diese Formulierung teilweise zu problematischen Situationen führen kann.</p> <p>Die Regelung der Ferienstellvertretung oder bei Weiterbildungen des Bewilligungsinhabers wird dadurch wesentlich erschwert. Die Folge könnte sein, dass insbesondere Praxen in den Gemeinden dadurch während dieser Zeit ganz geschlossen bleiben. Hier gilt zu prüfen ob</p>



		nicht ein „Zwischenweg“ zur Regelung dieser Situation gefunden werden kann.
Art. 50	Bezeichnung gemäss Art. 29 e)	Wenn es die Pflicht der Ärzte ist, zu informieren, so ist es auch das Recht des Patienten informiert zu werden. Diese Formulierung soll gemäss Art. 29 e) angepasst werden. In einer schlanken Gesetzgebung könnte dies auch einmal verfasst werden.
II. 1.Art.63b(neu)Abs. 2	streichen	Die Kosten sind nicht von den Gemeinden, sondern von Dritten zu übernehmen.
Erläuternder Bericht 7.Personelle und finanzielle Auswirkungen	Streichung der 30% Stelle	Die 10-jährige Bewilligungspflicht soll gestrichen werden. Dadurch kann auch die 30% Stelle gestrichen werden.

Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte bis 31. Januar 2016 per E-Mail an [info@djsq.gr.ch](mailto:info@djsq.gr.ch).

Landquart, 21. Januar 2016

Freundliche Grüsse

Stefan Engler, Ständerat  
Präsident

Elita Florin-Caluori